



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 136 Prüfungsbescheinigung für Wander- und Vereins-Bildwerfer
(23.12.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß außer den einen Stein starken Ziegelsteinwänden auch mindestens 10 cm starke bewehrte Betonwände oder einen halben Stein starke in Zementmörtel ausgeführte Wände mit Eiseneinlagen als hinreichend druckfest gegen Brandgase anzusehen sind. Die Eiseneinlagen der einen halben Stein starken Wände müssen in anderen Wänden sorgfältig befestigt, freistehende Ecken durch besondere eiserne Stützen sicher mit Decke und Fußboden verbunden und beiderseitig verputzt werden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

136

**Vorschriften für die Lichtspieltheater.
(Wander- und Vereinslichtspiele.)**

RdErl. d. MfV. v. 23. 12. 1929 — II C 3089.

(VMBI. 1930 S. 78) [vgl. lfd. Nr. 127, 132 u. 141].

Anfragen lassen erkennen, daß über die Anwendung der §§ 2 und 71 der Vorschriften vom 19. 1. 1926 Unklarheiten bestehen. Sehr verbreitet ist nach diesen Anfragen die Ansicht, daß auch für die Bildwerfer, die in vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen aufgestellt werden, die Prüfungsbescheinigung einer Bildwerferprüfstelle beigebracht werden muß [vgl. lfd. Nr. 133, 133 a]. Nach § 71 a. a. O. ist aber die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung nur bei Wander- und Vereinslichtspielen und auch nur dann erforderlich, wenn ein vorschriftsmäßiger Bildwerferraum nicht vorhanden ist, denn nur in diesem Falle muß ein geprüfter Bildwerfer verwendet werden. Nach § 2 a. a. O. müssen deshalb alle Bildwerfer, für deren Aufstellung keinerlei Ausnahmen erbeten werden, durch die Baupolizeibehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Aufstellung geprüft und abgenommen werden. Die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung kann hierbei nicht verlangt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

137

Löschhilfe für Lichtspieltheater.

RdErl. d. MfV. v. 25. 2. 1930 — II C 194.

(VMBI. S. 287.)

Nach § 36 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern vom 19. 1. 1926 — II 9. 709/II E 1920 II/25 Mdl. — können für die Feuerlöscheinrichtungen in Lichtspieltheatern besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Da bei allen Bränden schnelle Löschhilfe der beste Schutz ist, empfiehlt es sich, die Bereithaltung einer genügenden Anzahl brauchbarer, vom Preußischen Feuerwehrbeirat anerkannter Handfeuerlöcher vorzuschreiben. Diese Vorschrift gilt nicht für den Bildwerferraum, für dessen Ausstattung mit Feuerlöschgerät die Bestimmungen in § 58 a. a. O. maßgebend sind.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.